

Betreffen die vom Beschuldigten unerwartet angebotenen Aussagen be- bzw. entlastende Umstände oder sind sie inhaltlich als Beweisanträge aufzufassen, so ist die Beschuldigtenaussage grundsätzlich im Vernehmungsprotokoll der Vernehmung des gleichen Tages zu dokumentieren, unabhängig davon, ob es zum geplanten Vernehmungsgegenstand paßt oder nicht, auch wenn dadurch die Realisierung des Vernehmungsplanes an diesem Tage unmöglich wird.

In Vorbereitung auf die Beschuldigtenvernehmung muß der Untersuchungsführer auch bereits die absehbaren Festlegungen zu dem abzufassenden Vernehmungsprotokoll treffen, damit das Beweismittel Beschuldigtenaussage, ihr Inhalt und ihre Entstehung in hoher Qualität gesichert werden können.

(Weitere Ausführungen dazu in einer speziellen Lektion zur "Dokumentierung der Beschuldigtenaussage").

Die Vorbereitung der Beschuldigtenvernehmung umfaßt des weiteren die Realisierung einer Vielzahl organisatorischer Aufgaben durch den Untersuchungsführer. Das Wesen dieser Aufgaben besteht insbesondere darin, den störungsfreien Ablauf der Beschuldigtenvernehmung zu sichern, die günstigsten äußeren Umstände für die Vernehmung zu schaffen, die zur Verfügung stehende Vernehmungszeit effektiv zu nutzen und eine hohe Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Solche Aufgaben sind unter anderem:

a) Die Bestimmung der Vernehmungszeit

(z. B. entsprechend dem Umfang des Vernehmungsgegenstandes ist die notwendige Vernehmungszeit zu planen; Zuführung des Beschuldigten rechtzeitig zu veranlassen; Einholen von Genehmigungen und Einleitung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen bei der über die reguläre Dienstzeit hinausgehenden Vernehmung; Überlegungen über das Zeitlimit zur mündlichen Vernehmung und zur Protokollierung der Aussagen usw.),